

1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 16.06.2021

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 16.06.2021 für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Lüssow, Parum, Mistorf und Oettelin / Kirchengemeinde Lüssow-Parum. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

ergänzt wird:

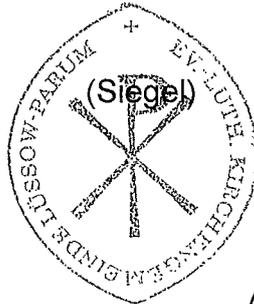
§20a Urnenbestattungen unter Bäumen auf dem Friedhof Lüssow

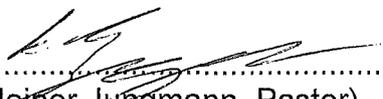
- (1) Der Beisetzung von Urnen dienen auch die Urnengrabstätten unter Bäumen. Diese bestehen aus 20 Grabplätzen, die in einem Raster unter einem Baum angeordnet werden. Das Raster besteht aus Rasengrabstätten mit einer Größe von 50 cm x 50cm. Pro Grabstätte kann eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Der Erwerb eines Grabplatzes zu der laut Gebührenordnung festgesetzten Gebühr beinhaltet den Grabplatz für eine Urne, die Friedhofsunterhaltungsgebühren und die Kosten der Entstehung und des Erhalts der Grabanlage inkl. Baum für die Dauer der Ruhezeit.
- (3) Der Name der Verstorbenen und das Geburts- u. Sterbejahr werden auf Bronzeblättern an einem Grabmal festgehalten. Das Grabmal ist Bestandteil der Grabanlage. Für die Namensnennung in der geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig. Die Namensnennung soll innerhalb von 3 Monaten nach Bestattung bei einem zugelassenen Steinmetz beauftragt werden.
- (4) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind. Sie dürfen nicht nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers verändern.
- (5) Nach der Beisetzung dürfen Grabschmuck, Kränze und Blumen für eine Dauer von maximal 3 Wochen abgelegt werden, nach Ablauf dieser Frist wird der Blumenschmuck durch die Angehörigen abgeräumt. Das Ablegen von weiterem Grabschmuck oder Blumen nach Ablauf dieser Frist auf der Grabstätte ist nicht gestattet.
Der Friedhofsträger ist berechtigt jeglichen Schmuck unverzüglich zu entfernen. Die Kosten können auf den Verantwortlichen umgelegt werden, ein Erstattungsanspruch besteht nicht.
- (6) Die Bestattung unter Bäumen soll eine möglichst naturbelassene Bestattungsmöglichkeit bieten, aus diesem Grund sind Bepflanzungen und Gestaltungen der Grabstätten durch Angehörige und Nutzungsberechtigte ausgeschlossen. Ein Blumengruß darf am Grabmal abgestellt werden.

§2 Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 16.06.2021 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Lüssow-Parum am 23.03.2023




.....
(Heiner Jungmann, Pastor)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates


.....
(Maria Piotkowski...)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am... 25. April 2023